

Satzung des BC Avenwedde e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bridgeclub Avenwedde e.V. (BC Avenwedde).
2. Der Club hat seinen Sitz in Avenwedde, Gütersloh und wird ins Vereinsregister Gütersloh eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Club hat das Ziel, das Bridgespiel zu fördern, und zwar sowohl auf sportlicher als auch gesellschaftlicher Basis. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Heranführung an das Bridgespiel und die Förderung von Kindern und Jugendlichen gelegt.
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel, die dem Club zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Club wird ehrenamtlich und nach demokratischen Richtlinien geführt.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Club ist ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV)
2. Der Club erkennt die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Club verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
3. Die Mitgliedschaft im DBV begründet zugleich die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Club zuständigen Bezirk/Landesverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes 2 entsprechend.
4. Verbandsrecht geht vor Bezirks-/Landesverbandsrecht, und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Clubmitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Rechtsmittel gegen eine Ablehnung bestehen nicht.
2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Club oder den Bridgesport Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Clubbeitrages und der Verbandsabgaben befreit.
3. Das Mitglied erhält mit der Aufnahmebestätigung eine Satzung ausgehändigt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:

1. Austritt, der schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss.
2. Ausschluss, der erfolgen kann wegen
 - a. eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Clubs, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes,
 - b. einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Clubs, des DBV oder des Bezirks-/Landesverbandes oder eines derer Organe,
 - c. des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als ein Jahr, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die Fälligkeit angemahnt worden ist.

3. Über den Ausschluss entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht des Clubs.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Clubs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar aus dem Satzungszweck des Clubs ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Clubs gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwandt werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Clubs zu befolgen und unterliegen der Vereins-, Bezirks/Landesverbands- und DBV-Gerichtsbearbeitung. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel des Club- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
2. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Clubs bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen. Im Laufe eines Geschäftsjahres neu eintretende Mitglieder haben nur den auf die Zeit ihrer Mitgliedschaft entfallenden Teil zu zahlen, beginnend mit dem Aufnahmemonat. Soweit Mitglieder in mehreren dem DBV angehörenden Bridgevereinen sind, haben Sie bei ihrem Eintritt oder einen Monat vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres schriftlich zu erklären, über welchen Verein die Verbandsabgaben entrichtet werden sollen.
4. Für Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
5. Ist der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach der Aufnahme in den Club entrichtet, werden für jeden angefangenen Monat danach pauschalisierte Zinsen sowie Mahngebühren für jedes Mahnschreiben erhoben.
6. Die Spielgebühr von Gastspielern wird vom Vorstand festgesetzt.
7. Eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Das Schieds- und Disziplinargericht

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs, in der Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als eine Stimme zusätzlich zur eigenen vertreten. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen.

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Wahl des Schieds- und Disziplinargerichts
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Umlagen
 - h. Änderungen der Satzung
 - i. Änderungen der Spielordnung
 - j. Auflösung des Clubs
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel am letztem Spielabend im Januar,

spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres statt.

3. Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens zwei Wochen vorher jedem Mitglied schriftlich oder per Mail bekannt gegeben. Anträge auf Änderung der Satzung oder Spielordnung oder auf Auflösung des Clubs sind im Wortlaut und mit einer Begründung beizufügen.
4. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen, zu begründen und mindestens vier Wochen vorher dem Vorsitzenden zuzuleiten. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Clubs zum Gegenstand haben, sind jedoch acht Wochen vorher dem Vorsitzenden zuzuleiten.
5. Die Mitgliederversammlung kann am Anfang der Tagung über die Zulassung von Eilanträgen beschließen, wenn eine besondere Notwendigkeit und Dringlichkeit vorliegt.
6. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet. Bei Neuwahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen temporären Versammlungsleiter.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antrageingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens drei Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgemacht.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Clubs. Es hat insbesondere die Aufgabe:
 - a. den Club im Sinne des in dieser Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten
 - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
 - c. den Verein zu verwalten
 - d. die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und sonstiger Umlagen vorzuschlagen
 - e. den Spielbetrieb zu organisieren und für seine Durchführung Sorge zu tragen
2. Vorstand des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein ständiger Vertreter, der Kassierer, der Sportwart und der Jugendwart. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Es ist möglich, dass maximal zwei Vorstandsposten von der gleichen Person besetzt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt, die anderen Wahlen werden ebenso abgewickelt. Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wenn in zwei Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche absolute Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden in allen Wahlgängen als ungültige Stimmen behandelt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied des Vorstands.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden und in seiner Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Vorstands berechtigt, auch Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben, vorzunehmen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Das Schieds- und Disziplinargericht

1. Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Clubs und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig für:
 - a. Die Schlichtung von Streitfällen
 - b. Die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen diese Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Clubs
 - c. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - d. Da es kein spezielles Sportgericht gibt, ist das Schieds- und Disziplinargericht auch für sportliche Belange mit den Aufgaben eines Sportgerichtes zuständig.
2. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden und in seiner Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Vorstands berechtigt, auch Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben, vorzunehmen.
3. Das Schieds- und Disziplinargericht besteht aus drei Mitgliedern und einem ersten sowie einem zweiten Stellvertreter. Jedes Mitglied des Schieds- und Disziplinargerichtes ist berechtigt und verpflichtet, einen Einspruch mit der festgelegten Gebühr entgegenzunehmen.
4. Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichtes werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang auf vier Jahre gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist unzulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Bei Stimmgleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichtes bleiben bis zur Wahl eines neuen Schieds- und Disziplinargerichtes im Amt.
5. Das Schieds- und Disziplinargericht kann folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a. Eine Verwarnung.
 - b. Das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs auf Zeit.
 - c. Eine Geldbuße bis zur Höhe von 50,- Euro, zahlbar an eine im Einzelfall vom Schieds- und Disziplinargericht zu bestimmende mildtätige Einrichtung.
 - d. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.
6. Die verhängte Disziplinarmaßnahme ist schriftlich mit einer Begründung zuzustellen.
7. Gegen die Entscheidung des Schieds- und Disziplinargerichtes über den Ausschluss eines Mitglieds kann Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des DBV eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich mit einer Begründung und der Verfahrensgebühr bei der oben genannten Instanz eingegangen sein.
8. Das Verfahren ist für Mitglieder gebührenpflichtig. Die Gebühr ist bei Einlegung des Protestes zu entrichten. Die Gebühr wird vom Präsidium festgesetzt. Unterliegt die den Protest führende Partei ganz oder teilweise, hat sie auch entstandene Auslagen des Clubs und des Schieds- und Disziplinargerichtes zu erstatten, soweit nicht anderweitig bestimmt.

§ 13 Kassenprüfer

Der Club ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen:

- a. ob die Buchführung des Clubs ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist.
- b. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder des Clubs auf der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand des Clubs angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt, wobei immer nur ein Kassenprüfer aus dem Amt ausscheiden soll. Die Mitgliederversammlung soll für den Notfall einen Ersatzkassenprüfer bestellen.

§ 14 Kostenerstattung

Die Mitglieder der Organe des Clubs und Mitglieder, die für den Club Aufgaben im Auftrag des Vorstands

wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen im angemessenen Umfang. Über den angemessenen Umfang entscheidet der erweiterte Vorstand unter Ausschluss des Betroffenen. Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des DBV erstattet.

§ 15
Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Beschlüsse, die steuerliche Auswirkungen haben, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 16
Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Clubs beschließen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Avenwedde am 10.02.2015 beschlossen worden, und sie tritt am 10.02.2015 in Kraft. Einige Änderungen sind am 24.01.2017 beschlossen worden und treten ab dem 24.01.2017 in Kraft.